Heidelberger Bergbahnen	**Aushang**	Datum: 01.09.2010 Nr. Hz.

Beförderungsbedingungen Bergbahn Heidelberg

Ab dem 1. September 2010 gelten auf der Bergbahn die neuen Beförderungs-Bedingungen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen und beim Aufenthalt auf dem Bahngelände. Sie können beim Bedienungspersonal eingesehen werden.

(2) Zum Bahngelände gehören die Standseilbahn-Trassen, Gleisanlagen, Stationen, Fahrgast-Bereitstellungs- und Warteräume, Bahnsteige und deren Zu- und Abgänge.

§ 2 Ordnung und Sicherheit

(1) Allgemein gültige Bestimmungen:

1. Schilder zur Regelung des Verhaltens der Fahrgäste sind verbindlich.
2. Den vom Bahnpersonal gegebenen Anweisungen zur Durchführung des Betriebs, zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Bahnanlagen und im Bahnverkehr ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Es ist nicht gestattet:
a) Die Bahnanlage und die Räume in den Stationen, die nicht bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffnet sind, zu betreten.
b) Die Anlagen, die Betriebseinrichtung und die Fahrbetriebsmittel zu beschädigen oder zu verunreinigen, Hindernisse zu schaffen, die Bahnen oder Fahrbetriebsmittel unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder der Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen zu betätigen, andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen oder die Stützen zu besteigen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Hindernissen hat der Verursacher die Kosten zu übernehmen.
c) An anderen als dazu bestimmten Stellen und als der dazu bestimmten Seite der Fahrzeuge ein- und auszusteigen,
d) die Fahrzeuge – auch im Falle einer Störung – außerhalb der Stationen zu verlassen,
e) auf dem Bahngelände oder in den Fahrzeugen zu rauchen,
f) Gegenstände außerhalb der Fahrbetriebsmittel oder der Lift-Trasse herauszuhalten und während der Fahrt Gegenstände wegzuwerfen.
4. Nach Beendigung der Fahrt sind die Fahrzeuge sowie Ausstiegs-Stellen in der angegebenen Richtung zügig zu verlassen.

Mitgeführtes Sportgerät darf nicht die Sicherheit der Fahrgäste gefährden

§ 3 Beförderung von Personen

(1) Der Fahrgast hat Anspruch auf Beförderung, soweit nach dem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine Beförderungs-Pflicht besteht und die Beförderung mit den vorhandenen Anlagen möglich ist. § 8 bleibt unberührt.
(2) Die Beförderungs-Zeiten werden in dem ausgehängten Fahrplan bekannt gemacht. Besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 4 Beförderung von Sachen

(1) Die Mitnahme von Tieren, Handgepäck und Sportgeräten usw. ist nur insoweit gestattet, als dadurch keine unzumutbaren Belastungen und keine Gefahren für Personen, Sachen oder die Bahn entstehen. Sportgeräte sind in den dafür bestimmten Haltevorrichtungen - soweit vorhanden - unterzubringen. Bei der Beanspruchung zusätzlichen Fahrgastraums kann die Bahn hierfür Zusatzentgelte verlangen.
(2) Fahrräder sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
(3) Die Mitnahme von Schusswaffen, explosionsfähigen, leicht entzündbaren oder ätzenden Stoffen, ist verboten, es sei denn, dass sie von Personen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Jagdberechtigten mitgeführt werden. Für jeglichen Schadensfall aus der Mitführung dieser Gegenstände tragen sie selbst oder ihre Dienstherren die uneingeschränkte Haftung.

§ 5 Ausschluss von Beförderung

(1) Von der Beförderung können Personen ausgeschlossen werden,
1. die gegen die Beförderungs-Bestimmungen verstoßen oder die Anweisungen des Bahnpersonals nicht befolgen,
2. die durch eigenes Fehlverhalten – auch beim Anstellen – für Fahrgäste eine unzumutbare Belästigung darstellen oder den Betriebs-Ablauf erheblich stören,
3. die betrunken sind und/oder unter Drogen stehen,
4. die es unternehmen, sich ohne gültigen Fahrausweis oder mit einer auf eine andere Person ausgestellte Fahrtberechtigung befördern lassen,
5. die mit ansteckenden bzw. Ekel erregenden Krankheiten behaftet sind oder den Anstand verletzen.

§ 6 Fahrpreise und Fahrausweise

(1) Die Benutzung der Anlagen ist nur Personen mit gültigem Fahrausweis gestattet, für die ein Fahrausweis gelöst ist. Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen den Fahrausweis jederzeit zur Prüfung vorzulegen und diesen bestimmungsgemäß bei sich zu tragen.
(2) Die Fahrpreise werden durch Aushang in den Stationen bekannt gegeben.

§ 7 Erhöhtes Beförderungs-Entgelt

(1) Ein Fahrgast, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird oder den Fahrausweis nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ein erhöhtes Beförderungs-Entgelt zu zahlen. Das erhöhte Beförderungs-Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
(2) Das erhöhte Beförderungs-Entgelt ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungs-Entgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungs-Aufforderung. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarif-Bestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich. Etwa für die zurückgelegte Strecke entwertete Fahrausweise sind ersatzlos verfallen. Muss der Betrag nach Ablauf einer Woche angemahnt werden, wird ein Bearbeitungs-Entgelt erhoben.
(3) Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
(4) Das erhöhte Beförderungs-Entgelt ermäßigt sich auf 5,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Zeitfahrausweises bzw. eines gültigen Berechtigungs-Ausweises war. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.

§ 8 Entbindung von der Beförderungs-Pflicht

Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Witterungs-Verhältnisse sowie Streik, Aussperrung, Betriebs-Störungen oder unvorhersehbare Umstände, die die Sicherheit des Fahrbetriebs beeinträchtigen können, lassen die Beförderungs-Pflicht um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit verschieben oder wegen nicht behebbaren oder nicht zeitgerechten Behebungen entfallen.

§ 9 Haftung und Schadenersatz

(1) Die Bahn haftet nach den jeweils gültigen unabdingbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Haftpflichtgesetzes.
(2) Alle nicht ausdrücklich erwähnten Ansprüche – insbesondere auch wegen Versäumnis von Zug- und Busanschlüssen – sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 10 Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Bahngelände findet, ist verpflichtet, dies unverzüglich gem. § 978 BGB dem Bahnpersonal zu übergeben.

§ 11 Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Beförderungs-Vertrag verjähren in zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs.
(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Heidelberg.
(2) Gerichtsstand im nichtkaufmännischen Verkehr, ist der Wohnsitz des Benutzers, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, Heidelberg.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungs-Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Vorschriften verbindlich.

Stadtbetriebe Heidelberg
Betriebsleiter Herr Heiß